

BSB erweitert Rechtsschutz-Versicherung

Der Badische Sportbund Nord (BSB) hat seinen bei der ARAG bestehenden Sportversicherungsvertrag zugunsten seiner Mitgliedsorganisationen und der für sie handelnden Personen ab dem 1. Juli 2017 erweitert und damit deren Schutz deutlich verstärkt. Bereits jetzt sind die ehren- und hauptamtlich tätigen Personen weitreichend geschützt, u.a. gegen Haftpflichtansprüche, bis hin zu einer persönlichen Inanspruchnahme aufgrund eines Vermögensschadens.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Verantwortungsträger sind im Sport jedoch auch dem Risiko ausgesetzt, bei einem möglichen Fehlverhalten mit einer strafrechtlichen Verfolgung konfrontiert zu werden. Nicht immer ist der Vorwurf berechtigt – hinzukommt, dass die Strafverteidigungskosten immens hoch und somit Existenz gefährdende Dimensionen erreichen können. Anlass genug für den BSB, seine Verantwortungsträger noch besser zu schützen und die bestehende Rechtsschutzversicherung werthaltig zu erweitern.

Eine bereits versicherte Leistungsart im Rahmen des bestehenden Rechtsschutzes des Sportversicherungsvertrages ist der sogenannte „Straf-Rechtsschutz“. Dieser Baustein bietet allen Versicherten (beispielsweise Vorstände, Übungsleiter und Mitglieder) Versicherungsschutz bei dem Vorwurf der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes, beispielsweise aufgrund einer fahrlässigen Körperverletzung durch den Übungsleiter nach einer „missglückten“ Hilfestellung oder einer Aufsichtspflichtverletzung. Die Kosten der Verteidigung bei fahrlässigen Strafvergehen werden im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bis zu 100.000 Euro durch die Sportversicherung getragen.

Anlass zur Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes sind insbesondere zwei Sachverhalte: Spezialisierte Strafverteidiger berechnen ihr Honorar auf Stundenbasis, dessen Höhe weit oberhalb der bisher versicherten Kosten nach



dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz liegt. Zudem kann der Vorwurf einer strafrechtlichen Handlung auch auf Vorsatz lauten, wenn ein Ermittlungs-/Strafverfahren eingeleitet wird. Beim Vorsatzvorwurf bestand bisher kein Versicherungsschutz.

Zur Erweiterung des Schutzes des Ehrenamtes und der Verantwortungsträger/Mitarbeiter in den Mitgliedsorganisationen insgesamt hat der BSB zum 01.07.2017 den Straf-Rechtsschutz um nachfolgende Leistungsmerkmale wesentlich erweitert:

- Übernahme der Kosten zur Rechtsverteidigung in nichtverkehrsrechtlichen Strafverfahren, auch beim Vorwurf von Vorsatz. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatz sind die Kosten jedoch zu erstatten.
- Zugriff auf Spezialisten im Strafrecht, da – über das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinaus – eine angemessene freie Honorarvereinbarung mitversichert ist.
- Hohe Versicherungssumme: Es besteht Kostenschutz bis zu 500.000 Euro je Schadenfall.
- Strafkautionen sind bis 200.000 Euro je Schadenfall darlehensweise mitversichert.

Hierzu drei Beispiele:

Vorwurf Beleidigung/üble Nachrede: Nach einem Zeitungsinterview durch den Vereinsvorsitzenden sieht dieser sich mit dem Vorwurf konfrontiert, den Bürgermeister im Zu-

Wird einem Übungsleiter fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen, kann es schnell zu einem Strafverfahren kommen. Die Kosten der Verteidigung werden jetzt bis zu 100.000 Euro von der Sportversicherung getragen.

Foto: ©LSB NRW,
Michael Grosler

sammenhang mit den geänderten Hallennutzungszeiten beleidigt zu haben. Es erfolgt eine Strafanzeige wegen Beleidigung und übler Nachrede. Der Vereinsvorsitzende sieht sich missverstanden.

Vorwurf Steuerhinterziehung: Einem neu gewählten Vorstand wird vorgeworfen, Kenntnis von den unrichtigen Angaben in der letzten Steuererklärung gehabt zu haben, welche durch den abgewählten Vorstand abgegeben wurde. Das Finanzamt hätte nach Kenntnisnahme innerhalb der Festsetzungsfrist informiert werden müssen.

Vorwurf fahrlässige Körperverletzung: Gegen einen Übungsleiter wird wegen eines während seiner Trainingsstunde entstandenen Personenschadens eines Kindes mit dem Vorwurf Aufsichtspflichten verletzt zu haben ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet.

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf eines Verbrechenstatbestandes. Ein Verbrechen ist eine rechtswidrige Tat, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mehr vorgesehen ist.

Weitere Infos:

Das Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund (Tel. 0721/20719) steht Ihnen gerne jederzeit bei Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz zur Verfügung.
www.arag-sport.de